

B E R I C H T

3. Arbeitssitzung des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums am 19. März 2004

Am 19. März d. J. fand die dritte öffentliche Arbeitssitzung des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums im Parlament statt. Dabei wurde der sozialdemokratische Diskussionsentwurf für einen neuen Grundrechtskatalog, der im Dezember 2003 der Öffentlichkeit präsentiert wurde, diskutiert und weiter entwickelt.

Änderungen im Grundrechtsentwurf

Auf Grundlage der Beratungen in der zweiten Sitzung des Grundrechtsforums am 6. Februar 2004 wurden vom Wissenschaftlichen Beirat des Grundrechtsforums Änderungen am Text vorgenommen. Dazu zählen etwa:

- Die Aufnahme der sexuellen Identität als ausdrückliches Diskriminierungsverbot zum Schutz von Transgenderpersonen (Art. 9 Abs. 1),
- wirksame Rechtsdurchsetzungsgewährleistungen für das Recht auf tatsächliche Gleichstellung, insbesondere Verbandsklagebefugnisse für Frauenorganisationen (Art. 10 Abs. 3),
- die Erweiterung der Rechte älterer Menschen auf Teilnahme auch am politischen Leben (Art. 13),
- die Aufnahme eines Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung für SoldatInnen bei völkerrechtlich nicht mandatierten Missionen (Art. 15 Abs. 3),
- eine Variante des Rechts auf soziale Mindestsicherung (Art. 32 Abs. 2 und 3),
- die Aufnahme des Insolvenzentgeltschutzes in das Recht auf Arbeit (Art. 36 Abs. 2 Z 10),
- die Erweiterung des Rechts auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie um einen Anspruch auf ein entsprechendes Angebot an Alten- und Krankenpflege (Art. 38 Abs. 2 Z 3),
- die Aufnahme eines neuen Rechts auf kulturelle Teilhabe (Art. 39a),

- die Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs bei Geburt im Inland (Art. 46).

Bei einigen anderen Artikeln steht eine textliche Umsetzung der im Grundrechtsforum bereits konsentierten Änderungen noch aus, z. B. beim Recht auf Leben und Unversehrtheit (Art. 2), dem Refoulementverbot (Art. 6), dem Asylrecht (Art. 7), der Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit (Art. 23), beim passiven Wahlrecht bei Betriebsratswahlen (Art. 36), dem Recht auf Bildung (Art. 39) und dem Opferschutz (Art. 57a).

Kinderrechte

Im Mittelpunkt der Arbeitssitzung stand die Beratung der Gleichheitsrechte (2. Abschnitt) und der Freiheitsrechte (3. Abschnitt). Univ. Prof. Dr. Manfred Novak präsentiert einen Vorschlag für einen überarbeiteten Kinderrechtsartikel (Art. 12), der von Mag. Helmut Sax vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte konzipiert und mit zahlreichen Kinderorganisationen koordiniert wurde. Dieser Artikel setzt die wesentlichen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention um und bringt insbesondere folgende neue Inhalte:

- das Recht auf Freizeit und Spiel,
- das Recht auf Partizipation in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten,
- das ausdrückliche Verbot spezifischer Formen der Ausbeutung, wie der Kinderprostitution oder der Kinderpornographie,
- das subjektive Recht von Kindern, die Opfer von Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, auf Rehabilitation.

In der Debatte wurde insbesondere auf das Verhältnis zur UN-Kinderrechtskonvention eingegangen. Dabei wurde klargestellt, dass die Grundrechte grundsätzlich auch für Kinder gelten, einzelne Rechte daher nur dann als eigenständige Kinderrechte verankert werden sollen, wenn sie entweder über den allgemeinen Grundrechtsbestand hinausgehen oder einer speziellen Erwähnung bedürfen. Gegen eine Verweisung bzw. Inkorporierung der Kinderrechtskonvention als Ganzes wurde ins Treffen geführt, dass damit der Umfang der verfassungsgesetzlichen Gewährleistung unklar würde. Überdies würden sich ähnliche Probleme mit anderen internationalen Menschenrechtspakten ergeben. Es soll allerdings in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention Punkt für Punkt von Artikel 12 erfasst sind. Die vorgeschlagene Fassung soll insbesondere in Richtung der elterlichen Aufgaben und Rechte für die Erziehung der Kinder (derzeit Art. 15 Abs. 5) sowie in Hinblick auf in der Kinderrechtskonvention geforderte spezifische Rechtsdurchsetzungsgarantien überprüft werden.

Weitere Themen

In der weiteren Debatte wurden folgende Themen besprochen und Änderungen in Aussicht genommen:

- Die Wahlmöglichkeit für die Leistung von Zivildienst ohne Berufung auf Gewissensgründe (Art. 15 Abs. 2);
- die Absicherung der faktischen Möglichkeit zur Leistung von Zivildienst (Art. 15 Abs. 2);
- systematische Stellung des Rechts der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen (derzeit Art. 15 Abs. 5);
- die Ermöglichung der Auslieferung österreichischer Staatsbürger zumindest im Rahmen internationaler Abkommen (Art. 17 Abs. 2);
- die systematische Stellung des Refoulementverbots sowie die Aufnahme von Verfahrensgarantien (Art. 6);
- die Anpassung der Versammlungsfreiheit (Art. 25) und der Religionsfreiheit (Art. 26) an im Österreich-Konvent gefundene Formulierungen;
- eine Institutionsgarantie für öffentliche Universitäten (Art. 27);
- die Aufnahme von Prinzipien der Privatautonomie und insbesondere der Vertragsfreiheit beim Eigentumsgrundrecht (Art. 30).

Darüber hinaus wurden folgende weitere Themen debattiert: Ein verfassungsrechtlicher Schutz für das geistige Eigentum, der einheitliche Gesetzesvorbehalt für die Freiheitsrechte (Art. 31), die Beibehaltung des derzeitigen Prinzips der freien Parteigründung, das Verhältnis spezieller Verbandsklagebefugnisse (etwa für die Gleichstellung, Art. 10 Abs. 3) zu den allgemeinen Verbandsklagerechten (Art. 58).

Nächste Sitzung: Minderheitenschutz (Volksgruppen)

Die nächste Sitzung am 24. April 2004 wird dem Themenbereich Minderheitenschutz (Volksgruppen) gewidmet sein.

Wir bedanken uns für die konstruktive Arbeit im Grundrechtsforum und hoffen weiter auf Ihre rege Beteiligung und Ihre Vorschläge!

Herzlich,

Ihr Team des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums